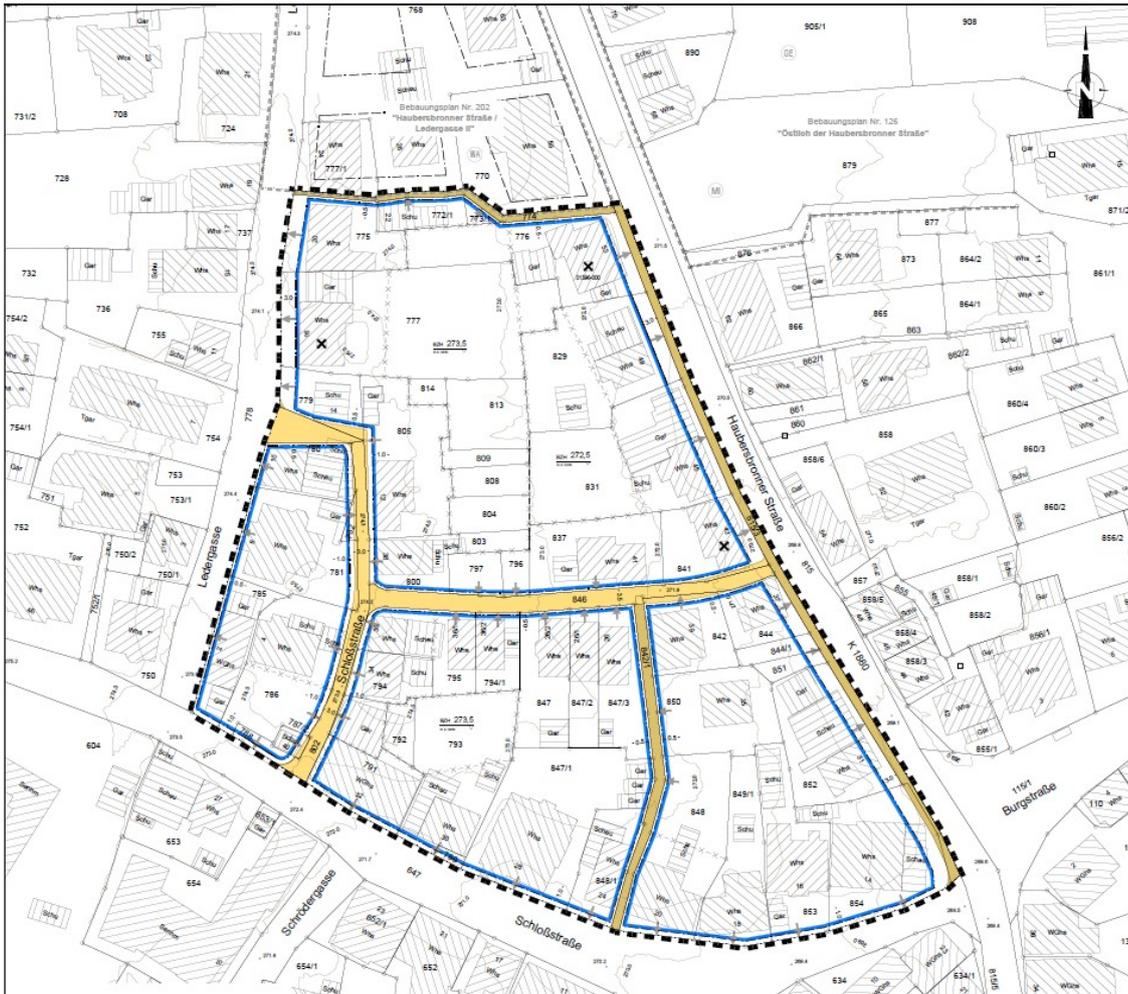


## Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 252 „Haubersbronner Straße/Ledergasse I“

Der Gemeinderat der Gemeinde Urbach hat in öffentlicher Sitzung am 23.01.2024 den Bebauungsplan mit Örtlicher Bauvorschrift Nr. 252 „Haubersbronner Straße/Ledergasse I“ als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit bekannt gemacht. **Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften treten mit der heutigen Bekanntmachung in Kraft.**

Der Geltungsbereich ist im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans gestrichelt umrandet. Er umfasst alle Grundstücke, die im Gebiet südlich der Grundstücke Ledergasse 24 und 26 sowie Haubersbronner Straße 59 bis zur Schlossstraße liegen.

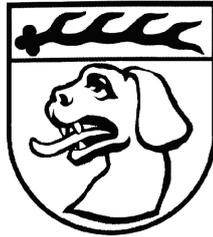


### Ziel der Planung:

Gemäß § 1 (3) und § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) sind die Bauleitpläne von den Gemeinden in eigener Verantwortung aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Ziel und Zweck dieses Bebauungsplanes ist es, für das Plangebiet einen einheitlichen städtebaulich angepassten und geordneten Rahmen für Nachverdichtungen und Neubebauungen vorzugeben, nachdem in absehbarer Zeit voraussichtlich auf mehreren Grundstücken die bisherige ältere Bausubstanz entfernt und durch größere Neubauten ersetzt werden wird.

Satzungstexte:

## I.



GEMEINDE URBACH  
Rems-Murr-Kreis

Aufgrund § 10 Baugesetzbuch vom 27.03.2020 (BGBl. I Seite 587), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. Seite 582, berichtigt Seite 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2023 (GBl. S. 229, 231) am 23.01.2024 folgende Satzung beschlossen.

### **Satzung über die Aufstellung des Bebauungsplans**

#### **Nr. 252 „Haubersbronner Straße/Ledergasse I“**

##### **§ 1 räumlicher Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich ist im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans gestrichelt umrandet. Er umfasst alle Grundstücke, die im Gebiet südlich der Grundstücke Ledergasse 24 und 26 sowie Haubersbronner Straße 59 bis zur Schlossstraße liegen.

##### **§ 2 Festsetzungen**

Die planungsrechtlichen Festsetzungen ergeben sich aus den zeichnerischen Festsetzungen vom 30.08./20.11.2023 und den textlichen Festsetzungen vom 30.08./20.11.2023, aufgestellt vom Planungs- und Ingenieurbüro Wahl aus Göggingen. Dem Bebauungsplan wird die Begründung vom 30.08./20.11.2023 beigelegt, die vom Planungs- und Ingenieurbüro Wahl aus Göggingen aufgestellt wurden.

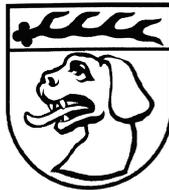
##### **§ 3 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft.

Ausgefertigt: Urbach, 24.01.2024

Martina Fehlren  
Bürgermeisterin

## II.



GEMEINDE URBACH  
Rems-Murr-Kreis

Aufgrund § 74 Abs. 1 der Landesbauordnung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juni 2023 (GBl. S. 170)., in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 27. Juni 2023 (GBl. S. 229, 231) hat der Gemeinderat der Gemeinde Urbach am 23.01.2024 folgende Satzung beschlossen.

### **Satzung über die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan Nr. 252 „Haubersbronner Straße/Ledergasse I“**

#### § 1 räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich ist im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans gestrichelt umrandet. Er umfasst alle Grundstücke, die im Gebiet südlich der Grundstücke Ledergasse 24 und 26 sowie Haubersbronner Straße 59 bis zur Schlossstraße liegen.

#### § 2 örtliche Bauvorschriften

Die bauordnungsrechtlichen Festsetzungen ergeben sich aus den zeichnerischen Festsetzungen vom 30.08./20.11.2023 und den textlichen Festsetzungen vom 30.08./20.11.2023, aufgestellt vom Planungs- und Ingenieurbüro Wahl aus Göggingen. Dem Bebauungsplan wird die Begründung vom 30.08./20.11.2023 beigefügt, die vom Planungs- und Ingenieurbüro Wahl aus Göggingen aufgestellt wurde.

#### § 3 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer dieser Satzung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt. Gem. § 75 Abs. 3 Nr. 2 und Abs. 4 LBO können Verstöße mit einer Geldbuße geahndet werden.

#### § 4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft.

Ausgefertigt: Urbach, 24.01.2024

Martina Fehrlen  
Bürgermeisterin

## **Hinweise:**

Der Bebauungsplan kann einschließlich Örtlicher Bauvorschrift und Begründung beim Bürgermeisteramt Urbach, Ortsbauamt, Am Rathaus 1, während der Sprechzeiten (derzeit Mo. nachmittags von 14.00 – 19.00 Uhr, dienstags, donnerstags und freitags vormittags von 8.00 – 12.00 Uhr) eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen. Es handelt sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung, der im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a Baugesetzbuch aufgestellt wurde.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Absatz 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Bebauungsplans in Textform gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a BauGB beachtlich sind.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Absatz 4 GemO in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich oder elektronisch gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

**Die am 26.01.2023 in Kraft getretene Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 252 „Haubersbronner Straße / Ledergasse I“ tritt mit dieser Bekanntmachung außer Kraft. Vgl. § 4 Satz 2 der Satzung.**